



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 2. Juni 2021

Aktuelle Rechtslage – 9. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 1. Juni 2021 von der Landesregierung beschlossene 9. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. EindV) informieren, die **am 3. Juni 2021** in Kraft tritt.

Mit großer Erleichterung hat die Landesregierung die sinkenden Inzidenzen zur Kenntnis genommen. Zwar konnten bereits mit der letzten Änderung und Ergänzung der Eindämmungsverordnung wesentliche weitere Lockerungen für die Kindertagesbetreuung beschlossen werden. Aber durch die jetzt beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Eindämmungsverordnung kann die Rückkehr zum Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesbetreuung weitergeführt und ergänzend flankiert werden. Für den Zeitraum ab dem 25. Juni 2021 ist keine Eindämmungsverordnung mehr in Planung, sondern die Rückkehr zu einer Umgangsverordnung in Aussicht gestellt worden.

Auf folgende Punkte möchte ich Sie besonders hinweisen:



1. (Kita-) Veranstaltungen

§ 7 Eindämmungsverordnung ist für Veranstaltungen geöffnet worden. Damit sind Kitaveranstaltungen nunmehr erlaubt, wenn die Kita als Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellt:

- vorherige Terminvergabe an alle Besucherinnen und Besucher,
- Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die
 - **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind **und**
 - **negativ** auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **getestet** sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; **dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Geimpfte und Genesene** sind gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mit Negativgetesteten gleichgestellt,
- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
- das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen (**Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Tragepflicht nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung ausgenommen**); die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
- das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 1 Abs. 3 Eindämmungsverordnung zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
- bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen

nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

Werden die Vorgaben beachtet, sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

2. Kitafahrten im Land Brandenburg (auch mit Übernachtung)

Eintägige Kitafahrten und -ausflüge sind unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zulässig.

Die Untersagung des § 11 Eindämmungsverordnung, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen **zu beherbergen** wurde geändert. **Ab dem 11. Juni 2021** ist es Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten wieder gestattet, Gäste zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Bereits ab Inkrafttreten der Änderung am 3. Juni 2021 ist es Betreiberinnen und Betreibern von Ferienwohnungen und -häusern, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit wieder gestattet, Beherbergungen anzubieten.

Voraussetzung für die Beherbergung ist immer, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen:

- die Beherbergung nur von Gästen, die
 - **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind **und**
 - **vor Beginn der Beherbergung und jeweils nach Ablauf von 72 Stunden negativ** auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **getestet** sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; **dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**; in Ferienwohnungen und -häusern, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit besteht die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nur vor dem Beginn der Beherbergung,
- die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- das Erfassen von Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Abs. 3 Eindämmungsverordnung zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
- in **gemeinschaftlich genutzten Räumen** auch
 - **das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske** durch alle Personen (**Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Tragepflicht nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung ausgenommen**); dies gilt nicht bei der Nutzung gastronomischer Angebote; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird,
 - einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,
- die **Nutzung** der jeweiligen zur Beherbergung dienenden **Wohneinheit** nur durch Angehörige von höchstens zwei Haushalten; Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzlich oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht wahrgenommen wird sowie unterstützungsbedürftige Personen bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt. **Die Zwei-Haushalte-Regel gilt nicht bei der Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kitafahrten), sofern jeweils nach Ablauf von 72 Stunden eine weitere Testung erfolgt.**

Mit anderen Worten: Mehrbettzimmer können von Kitas genutzt werden.

3. Singen

Die Vorschriften über das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 3 Eindämmungsverordnung wurden geändert. Das **Singen** und die **Nutzung von Blasinstrumenten** ist nunmehr **unter freiem Himmel wieder zulässig**, wenn alle Personen einen **Mindestabstand von 2 Metern** einhalten.

4. Spielplätze

Der Besuch von **Indoor-Spielplätzen** ist wieder erlaubt. Für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und Spielflächen gelten gemäß § 13 Eindämmungsverordnung die gleichen Regelungen wie für Sportanlagen (§ 12 Eindämmungsverordnung).

5. Museen, Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten

§ 22 Eindämmungsverordnung sieht für den Besuch von **Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos Öffnungen** vor, wenn die Betreiberinnen und Betreiber bestimmte in der Vorschrift genannte Voraussetzungen erfüllen. Der Besuch dieser Kultur- und Freizeiteinrichtungen ist somit auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung wieder möglich. Kitas, die einen Besuch dieser Orte planen, wird empfohlen, sich **vor Ort nach den jeweils geltenden Bestimmungen** zu erkundigen.

5. Schwimmbäder

Gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 4 Eindämmungsverordnung sind u.a. **Schwimmbäder sowie Spaß- und Freizeitbäder (Indoor)** nur noch bis zum 10. Juni 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen. Ab dem 11. Juni 2021 ist der Schwimmbadbesuch somit auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung unter den in § 22 Abs. 1 und 2 Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen wieder möglich. Danach besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die Besucherinnen und Besucher bei der Nutzung von Umkleideräumen. **Freibäder** dürfen nach § 22 Abs. 5 Eindämmungsverordnung unter den genannten Voraussetzungen bereits ab dem 3. Juni 2021 wieder öffnen.

Achtung: Aus Sicht des MBSJ und des MSGIV sind von **Krippen, Kindergärten, Horten und Schulen nur die Sonderregelungen gemäß § 12 Eindämmungsverordnung** einzuhalten, die die allgemeinen Regelungen des § 22 Abs. 4 und 5 Eindämmungsverordnung für den allgemeinen Publikumsverkehr verdrängen.

Das bedeutet für die **Kindertagesbetreuung**, dass bei einem Schwimmbadbesuch die **Erleichterungen des § 12 Abs. 3 Eindämmungsverordnung** gelten. Insbesondere ist eine über § 17a Eindämmungsverordnung hinausgehende **Testung für den Schwimmbadbesuch nicht erforderlich**. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen ohnehin keinen Testnachweis erbringen. **In den Umkleieräumen** müssen daher **auch keine medizinischen Masken** getragen werden.

6. Weitere Hinweise

Im Übrigen verbleibt es bei meinen Ausführungen zur Rechtslage, die ich Ihnen mit meinem **Schreiben vom 26. Mai 2021** mitgeteilt habe.

Sie finden die Änderungen und die Neufassung der Eindämmungsverordnung **im Internet** auf dieser Seite:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

